# Amtliches Bekanntmachungsblatt



21. Jahrgang

Nr. 7

5. Juni 2014



Gemeinde Ostseebad Binz

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### 1525. Bekanntmachung

Seite

3

13

Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

#### 1526. Bekanntmachung

Seite 11

Parkgebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren auf öffentlich gewidmeten Verkehrsgründen im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz (PGO)

#### 1527. Bekanntmachung

Seite

des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 25. Mai 2014

#### Altersjubiläen aus Binz und Prora im Juni 2014

Seite 20

## **Impressum**

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Jasmunder Str. 11 18609 Ostseebad Binz

Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89 E-Mail: post@gemeinde-binz.de

- · Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
- · Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
- veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

# 1525. Bekanntmachung

## Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenssatzung)

#### Präambel

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der §§ 1,2,4 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), letzte berücksichtigte Änderung §§ 1 und 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBI. S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 15.05.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im eigenen Wirkungskreis für die Verwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich ihrer Einrichtungen und Eigenbetriebe.

#### § 2 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Körperschaft erbringt und die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ostseebad Binz zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besondere Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis aufgeführt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Absatz 7 KAG M-V gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere

Leistungen des Bundes und des Landes, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### § 3 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.
- (2) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Gebührenfestsetzung im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit und des Umfanges, sowie die Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede auszuübende Tätigkeit die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis max. 75 vom Hundert, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird.
- (5) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Widerspruch festzusetzenden Gebühr.

#### § 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sachliche Gebührenfreiheit besteht für:
- mündliche Auskünfte
- Amtshandlungen in Dienstaufsichtsbeschwerden
- Amtshandlungen, die eine Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren

betreffen

- schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern
- Besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden der Sozialversicherung, der Wehrverwaltung sowie der Gesundheitsverwaltung
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung:
  - das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt.
  - 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO 1977) dient.
- (3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dies im Interesse der Gemeinde Ostseebad Binz liegt. Die Gebührenfreiheit ist schriftlich mit entsprechender Begründung zu beantragen.

### § 5 Besondere Auslagen

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informationsund Kommunikationstechnik.

- 2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
- 3. Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigenkosten,
- 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Zustellungs- und Nachnahmekosten,
- 6. Kosten für weitere Ausfertigungen, Auszüge oder Vervielfältigungen.

Sollten einzelne Auslagen nicht im Gebührenverzeichnis erfasst sein, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Die Erstattung der aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für die Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird. Für den Ersatz besonderer Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

#### § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst, oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige soll vor Inanspruchnahme der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

#### § 7 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen im Sinne des § 5 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig, wenn die Behörde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) In Ausnahmefällen können die Gebühren und Auslagen vor Inanspruchnahme der Amtshandlung gefordert werden, wenn die Behörde erhebliche Auslagen aus eigener Kasse vorstrecken oder aufwendige Sach- und Personalleistungen im Vorwege erbringen muss. Die Höhe des Vorschusses ist begrenzt durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten.

# § 8 Säumniszuschläge, Verjährung und Erstattung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten regeln sich nach den Bestimmungen des § 12 Kommunalabgabengesetz M-V i.V.m. der Abgabenordnung (AO M-V).

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 01. Februar 2011 außer Kraft

Ostseebad Binz, den 05.06.2014

#### gez. Karsten Schneider

Bürgermeister

#### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

# Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz - Gebührenverzeichnis -

Tarif- Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1.	Abschriften und Auszüge	
1.1	Abschrift einer DIN A4 Seite in deutscher Sprache je angefangener Seite	7,00
1.2	Abschrift einer DIN A4 Seite in fremder Sprache	7,00
1.2	je angefangener Seite	14,00
1.3	Abschrift einer DIN A4 Seite in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen u.ä	
	je angefangener Seite	14,00
2.	Amtliche Beglaubigungen	
2.1 2.2	Beglaubigung einer Unterschrift/ eines Handzeichens/ Negativen Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen u.ä.	2,00
	für die erste Beglaubigung	3,60
	für jede weitere Beglaubigung	1,80
3.	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden pro Blatt (zweiseitig)	
3.1	Kopien s/w bis DIN A4 (zweiseitig)	0,70
3.2	Kopien s/w bis DIN A3 (zweiseitig)	0,70
3.3 3.4	Kopien farbig bis DIN A4 (zweiseitig)  Kopien farbig bis DIN A3 (zweiseitig)	0,70 0,70
		,
<b>4.</b> 4.1	<b>Abgabe von Druckstücken</b> Ortssatzungen, Pläne, Hausordnung u.ä. je nach Höhe der Herstellungskosten bzw. Vervielfältigungskosten - siehe Tarif-Nr. 3	
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme- bewilligungen und Bescheinigungen je angefangene 30 Minuten	7,00

Tarif- Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
6.	Bearbeitung von Anträgen auf Führung des Gemeindewappens und Logos	
	je Antrag	29,00
	zusätzliches Entgelt bei gewerblicher oder kommenzieller Nutzung Nutzung im Logo einer juristischen Person (pauschal)	100,00
	Nutzung im Zusammenhang mit Anzeigen, Plakaten, Schriftstücken bei Auflagen über 125 Stück bei Auflagen über 250 Stück bei Auflagen über 500 Stück bei Auflagen über 1.000 Stück	12,50 25,00 50,00 100,00
	Werbung mit der Flagge vor Firmen oder Einrichtungen (pauschal)	100,00
	Jahreslizenz für die Nutzung des Wappens/Logos (pauschal)	100,00
7.	<b>Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen</b> soweit diese zur Einsichtnahme nicht öffentlich ausgelegt sind je angefangene 15 Minuten	10,70
8.	Erteilung eines Negativattestes nach § 28 BauGB (Vorkaufsrechtsverzicht), Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je Bearbeitungsvorgang	39,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 30 Minuten	26,40
10.	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbare Hundemarke</b> je Marke	3,30
11.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre je Bescheinigung	9,80

Tarif- Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
12.	<b>Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides</b> je Ausfertigung	3,30
13.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je Bearbeitungsvorgang	9,80
14.	<b>Auszug aus dem Abgabenkonto für ein Haushaltsjahr</b> je Auszug	9,80
15.	<b>Zweitausfertigung einer Quittung</b> je Zweitausfertigung	3,30
16.	<b>Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung</b> je Bescheinigung	6,50
<b>17.</b> 17.1	Archiv - Ortschronik Grundgebühr für Personalkostenaufwand bei Einsichtnahme in das Archivgut im Benutzerraum je angefangene 15 Minuten	9,80
17.2	Grundgebühr für Personalkostenaufwand bei schriftlichen Auskünften aus Akten, Urkunden und dergleichen je angefangene 15 Minuten	9,80
17.3	Zurverfügungstellung von Originalunterlagen aus dem Archiv für 1 Tag für 1 Woche für 1 Monat für 6 Monate	19,50 58,50 149,50 214,50
17.4	Kopien und Abschriften von Archivgut siehe Tarif-Nr. 3	
18.	Erteilung einer Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO je angefangene 30 Minuten	26,40

# 1526. Bekanntmachung

# Parkgebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren auf öffentlich gewidmeten Verkehrsgründen im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz (PGO)

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBL.I S. 3313), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.Juli 2010 (GVOBI. M-V Nr. 13 S. 408), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz vom 15. Mai 2014 folgende Parkgebührenordnung festgesetzt.

#### ξ1

- (1) Für das Parken auf öffentlich gewidmeten Verkehrsgründen im Bereich der Gemeinde Ostseebad Binz werden Parkgebühren erhoben, soweit diese Verkehrsflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind und für die Benutzung dieser Verkehrsflächen verkehrsrechtlich ein Parkvorgang nur mit gültigem Parkschein gestattet ist.
- (2) Die Höhe der zu erhebenden Parkgebühren wird wie nachfolgend aufgeführt festgesetzt.

a) Strandpromenade (Parkbereich Höhe Nr. 5-7),

Tarif: 30 min – 1,00 € Mindestgebühr: 1,00 €

Höchstparkdauer: 2 Stunden Gebührenerhebung in der Zeit: 0 – 24 Uhr

b) Zeppelinstraße (Schillerstraße – Jasmunder Straße),

Tarif: 60 min – 2,00 € Mindestgebühr: 2,00 €

Höchstparkdauer: 2 Stunden Gebührenerhebung in der Zeit: 0 – 24 Uhr

Kurzparken – gebührenfrei (Brötchentaste)

c) Lottumstraße (Wylichstraße – Goethestraße),

Tarif: 30 min – 1,00 € Mindestgebühr: 1,00 €

Höchstparkdauer: 2 Stunden Gebührenerhebung in der Zeit: 0 – 24 Uhr

d) Goethestraße (Lottumstraße – Dollahner Straße),

Tarif: 30 min – 1,00 € Mindestgebühr: 1,00€

Höchstparkdauer: keine Regelung Gebührenerhebung in der Zeit: 0 – 24 Uhr

e) Dünenstraße (DRK Heim – ehem. Bernstein),

Tarif: 30 min – 1,00 € Mindestgebühr: 1,00 €

Höchstparkdauer: keine Regelung Gebührenerhebung in der Zeit: 0 – 24 Uhr

f) Margaretenstraße

Tarif: 30 min − 1,00 € Mindestgebühr: 1,00 €

Höchstparkdauer: 2 Stunden Gebührenerhebung in der Zeit: 0 – 24 Uhr

g) Wylichstraße - Pestalozzistraße (Bereich PP Rathaus),

Tarif: 30 min – 1,00 € Mindestgebühr: 1,00 €

Höchstparkdauer: 6 Stunden Gebührenerhebung in der Zeit: 0 – 24 Uhr

Kurzparken – gebührenfrei (Brötchentaste)

(Bereich Jasmunder Straße - Schillerstraße),

Tarif: 30 min – 1,00 € Mindestgebühr: 1,00 €

Höchstparkdauer: 4 Stunden Gebührenerhebung in der Zeit: 0 – 24 Uhr

#### § 2

- (1) In Ausnahmefällen oder aus besonderem Anlass ist der Bürgermeister berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer vorübergehenden oder längerfristigen Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 49 der Straßenverkehrsordnung.

#### § 3

Die Parkgebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren auf öffentlich gewidmeten Verkehrsgründen im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz (PGO) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 05.06.2014

#### gez. Karsten Schneider

Bürgermeister

#### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

# 1526. Bekanntmachung

#### Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 25. Mai 2014

Nachstehend mache ich das endgültigen Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 25. Mai 2014 bekannt.

1. Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Juni 2014 das endgültige Gesamtergebnis im Wahlgebiet Ostseebad Binz ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	4524
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	2101
Zahl der gültigen Stimmen:	6027
Zahl der ungültigen Stimmen:	211

2. Die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und der Wählergruppe insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

lfd.	Name der Partei / Wählergruppe	Kurz-	Stimmen	Sitze
Nr.		bezeichnung		
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	887	3
2	DIE LINKE	DIE LINKE	904	3
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	850	2
4	Wählergemeinschaft PRO-Binz	PRO-Binz	2177	6
5	WÄHLERINITIATIVE FÜR BINZ	WFB	1209	3
			6027	17

# 3. Folgende Bewerberinnen und Bewerber sind gewählt:

lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Partei / Wählergruppe
1	Holtz, Helga	CDU
2	Dohrmann, Ulf	CDU
3	Friedrichs, Hans-Albert	CDU
4	Rösner, Renate	DIE LINKE
5	Olschewski, Karl-Heinz	DIE LINKE
6	Borchert, Heinz	DIE LINKE
7	Reinbold, Ralf	SPD
8	Schulz, Norbert	SPD

lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Partei / Wählergruppe
9	Dr. Tomschin, Manuela	PRO-Binz
10	Reetz, Heike	PRO-Binz
11	Dr.med. Krause, Ronald	PRO-Binz
12	Tomschin, Dietrich	PRO-Binz
13	Schneider, Silke	PRO-Binz
14	Böttcher, Mario	PRO-Binz
15	Möser, Wolfgang	WFB
16	Mehlhorn, Christian	WFB
17	Köpcke, Frank	WFB

# 4. Namen der Ersatzpersonen und die festgestellte Reihenfolge:

lfd.	Nachname, Vorname	Partei /
Nr.		Wählergruppe
1.	Franke, Bernhard	CDU
2.	Steinbrecher, Marco	CDU
3.	Rodrigo, Cornelia	CDU
4.	Heppe, Gebhard	CDU
5.	Sadewasser, Peter	CDU
6.	Waechter, Oliver	CDU
7.	Roiewski, Maik	CDU

lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Partei / Wählergruppe
1.	Sebb, Hans-Joachim	DIE LINKE
2.	Maske, René	DIE LINKE
3.	Tiedemann, Günter	DIE LINKE
4.	Falk, Detlev	DIE LINKE
5.	Pahnke, Karl-Heinz	DIE LINKE

lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Partei / Wählergruppe
1.	Dr. Rohde-Baran, Elke	SPD
2.	Pellegrin, Tina	SPD
3.	Rohde, Michael	SPD
4.	Harfmann, Maik	SPD

lfd.	Nachname, Vorname	Partei /
Nr.		Wählergruppe
1.	Michalski, Jürgen	PRO-Binz
2.	Jahn, Bernd	PRO-Binz
3.	Drahota, Grit	PRO-Binz
4.	Timm, Michael	PRO-Binz
5.	Steinfurth, Jan	PRO-Binz
6.	Hofmeister, Johannes	PRO-Binz
7.	Arndt, Yvonne	PRO-Binz
8.	Kurowski, Mario	PRO-Binz
9.	Oemler, Sven	PRO-Binz
10.	Knuth, Hans-Jürgen	PRO-Binz
11.	Melichar, Klaus-Jürgen	PRO-Binz
12.	Giebe, Sylvia	PRO-Binz
13.	Korkhaus, Irmgard	PRO-Binz
14.	Steinfurth, Linda	PRO-Binz
15.	Moldt, Kirsten	PRO-Binz
16.	Dr. Giebe, Hans-Werner	PRO-Binz

lfd.	Nachname, Vorname	Partei /
Nr.		Wählergruppe
1.	Szymanski, Holger	WFB
2.	Pieniak, Roger	WFB
3.	Groß, Dennis	WFB
4.	Jantzen, Bernd	WFB
5.	Richter, Bernd	WFB
6.	Colmsee, Helge	WFB
7.	Müller, Gudrun	WFB
8.	Padur, Steffi	WFB
9.	Groß, Angela	WFB
10.	Pitzke, Wolfram	WFB
11.	Krause, Helmut Otto	WFB
12.	Schlenker, Ulrich	WFB
12.	Rademacher, Oliver	WFB
13.	Thormann, Hans-Jürgen	WFB
14.	Kiy, Peter	WFB

5. Einspruch gegen die Gültigkeit der Gemeindevertretungswahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes Binz beim Wahlleiter der Gemeinde Ostseebad, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe einzulegen.

Hinweis: Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ostseebad Binz, 05. Juni 2014

gez. Steffi Michalski Gemeindewahlleiter

#### Altersjubiläen aus Binz und Prora im Juni 2014

01.06.	Ulrich Kummerfeld	76	18.06. Renate Auras 77
02.06.	Max Albrecht	73	18.06. Hannelore Buchholz 76
02.06.	Siegfried Braatz	71	18.06. Friedrich Horn 74
04.06.	Gudrun Colmsee	73	18.06. Ulrich Oergel 75
04.06.	Kurt Kuljurgis	80	18.06. Klaus-Ulrich Steinfurth 70
04.06.	Irene Ries	81	18.06. Irma Tepperies 75
05.06.	Waltraut Birr	81	19.06. Elisabeth Schäfer 90
06.06.	Achim Dirschauer	83	19.06. Werner Sielaff 81
06.06.	Gerhard Engel	75	20.06. Emma Fischer 82
06.06.	Karl Haase	76	20.06. Ingeborg Rudolf 77
06.06.	Willy Pieper	83 -	20.06. Wolfgang Witt 80
06.06.	Käte Remer	88	22.06. Eberhard Rebsch 73
06.06.	Carsten Verhein	76	23.06. Gisela Schulze 76
07.06.	Ruth Ranig	84	24.06. Grete-Erika Henkel 88
08.06.	Manfred Mehlhorn	73	24.06. Sigrid Köhnke 74
09.06.	Paul Rausch	80	25.06. Sonja Gesch 81
09.06.	Heidemarie Reuss	71	25.06. Krista Edeltraud 72
10.06.	Ingeborg Brembach	82	26.06. Ingrid Aster 76
10.06.	Erna Holzheier	86	26.06. Hertha Garbe 89
10.06.	Lotte Jahncke	86 \	26.06. Inge Koos 72
11.06.	Margarete Gauger	74	27.06. Hartmut Böhm 72
11.06.	Dr. Christel Gertler	74	27.06. Günther Bollwahn 87
11.06.	Marianne Stefanski	74	27.06. Ursula Heese 73
12.06.	Dr. Peter Franke	74	27.06. Gerhard Jahn 78
12.06.	Irmgard Goetz	76	27.06. Waltraut Lange 81
12.06.	Helmut Windiks	84	/\ // 27.06. Brunhilde Schwohl 77
13.06.	Heinz-Peter Weitkamp	72	27.06. Doris Willuweit 78
14.06.	Ingrid Koch	73	28.06. Helga Bookhahn 78
14.06.	Emmi Wagner	89	/\ 28.06. Herbert Lottermoser 75
15.06.	Erika Sehlke	79	28.06. Erwin Obst 80
16.06.	Alfred Laser	86	29.06. Manfred Damp 71
16.06.	Jürgen Meier	75	30.06 Rudi John 78
16.06.	Heinz Schrenk	72	30.06. Siegfried Thiele 75
17.06.	Helmuth Nogga	79	30.06. Sunhild-Elisabeth Wagner 70
17.06.	Eberhard Schöpf	80	30.06. Rosemarie Zornow 78

#### Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag